



günstigere Einsteigerversion seiner Firma hinweisen müssen. Dies hat er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht getan. Vielmehr hat er gegenüber dem Beklagten betont, daß nur das vorgeführte W-Programm dessen Ansprüchen gerecht werde. Auch, wenn der Zeuge die Frage im Verhältnis zu Mitbewerbern verstanden hat, hätte er im Rahmen pflichtgemäßer Beratung auf die eigene einfachere Version hinweisen müssen.

Dabei kann die Klägerin sich nicht darauf berufen, daß ein anderer ihrer Mitarbeiter gegenüber dem Beklagten bereits einige Zeit vorher ein Angebot bezüglich der Vollversion abgegeben hatte. Die Klägerin hat zu den Umständen, die hierzu führten, keinerlei Sachvortrag erbracht. Der Zeuge G. hat bekundet, lediglich die Vollversion demonstriert zu haben, weil das frühere Kaufangebot, das hätte aktualisiert werden sollen, diese Version betraf. Mit seinem Kollegen habe er über die Angelegenheit nicht gesprochen. Bei dieser Sachlage konnte der Zeuge G. nicht davon ausgehen, daß mit dem Beklagten jemals über die Einsteigerversion gesprochen worden und ein Hinweis darauf entbehrlich war. Auch aufgrund der vor Ort angetroffenen Verhältnisse hatte der Zeuge G. keine Veranlassung anzunehmen, die Einsteigerversion komme für den Beklagte überhaupt nicht in Betracht. Der Zeuge selbst hat bekundet, daß es generelle Erfahrungswerte über die Teilebevorratung in Werkstätten bestimmter Größenordnungen nicht gibt. Dies richte sich vielmehr nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles, wie etwa die örtliche Nähe zu einem Ersatzteillager oder einer Zuliefererfirma. Allein der Umstand, daß mit der Einsteigerversion nur 300 Teile erfaßt und verwaltet werden können, sprach für sich gesehen nicht gegen ihre Geeignetheit. Jedenfalls hätte der Zeuge insoweit ausdrücklich nachfragen müssen, in welchem Umfang eine Lagerhaltung im Betrieb des Beklagten anfiel. Dies betrifft auch die Anzahl der gleichzeitig zu bearbeitenden offenen Aufträge. Daß der Beklagte keine mehrplatzfähige Version benötigte und keine solche, mit der eine Filialtätigkeit betrieben werden konnte, muß dem Zeugen nach Auffassung des Senats schon aufgrund der Werkstattgröße aufgefallen sein.

Selbst wenn entgegen der Behauptung des Beklagten nicht ausdrücklich darüber gesprochen worden sein sollte, daß der Beklagte keinen Fahrzeughandel betrieb, konnte der Zeuge allein aufgrund des Umstandes, daß im Hof einige unangemeldete Fahrzeuge standen, nicht annehmen, daß der Beklagte einen so umfangreichen Handel betrieb, daß von ihm insoweit eine EDV-mäßige Verwaltung gewünscht wurde. Der Zeuge hat auch keine Beobachtungen geschildert, aufgrund deren er das hätte annehmen können.

Diese gesamten Umstände hätten den Zeugen bei pflichtgemäßer Beratung veranlassen müssen, den Beklagten über die billigere Möglichkeit aufzuklären, als er erkannte, daß der Beklagte hierüber nicht informiert war.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)

*Der Verhandlungsverlauf,
bezüglich "Einsteigerversion"
und "Vollversion"*

Das "Bild vom Kunden"

jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip

Laptop im Pilotenkoffer

OLG Düsseldorf, Urteil vom 8. Oktober 1993 (22 U 107/93)

Leitsatz

Einem Monteur, der in einem fremden Betrieb seinen Pilotenkoffer, in welchem sich ein Laptop nebst Programm-Zusatzkarte im Wert von fast 7.500 DM sowie Dokumentationen und Disketten mit anschließend in einem anderen Betrieb zu installierender Software befinden, im erkennbaren Gefahrenbereich eines Flurförderfahrzeugs abstellt, obliegt es gemäß § 254 II 1 BGB, die Mitarbeiter des fremden Betriebs auf die Gefahr eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

(Eingesandt von VRiOLG Dr. Friedhelm Weyer, Düsseldorf.)